

13.03.2024

Stellungnahme zu dem Entwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens 05/2023 (BA) – MaRisk

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zur Überarbeitung des Rundschreibens 05/2023 (BA) - MaRisk Stellung zu nehmen. Wir begrüßen die Initiative der Aufsicht, die MaRisk an die geltenden europäischen Regelwerke anzupassen. Wir nehmen diese Gelegenheit wahr und haben einzelne Anpassungsvorschläge und Anmerkungen, die wir im Folgenden für Sie darlegen.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „groß“ und „komplex“ für Institute, deren Bilanzsumme auf Einzelinstitutsebene oder konsolidiert auf Gruppenebene 30 Milliarden Euro erreicht oder überschreitet, dem in Deutschland für Bausparkassen immer noch geltenden Spezialbankenprinzip und den Pfandbriefbanken nicht gerecht wird.

Darüber hinaus ist es verwirrend und kompliziert, dass die MaRisk überwiegend mit Verweisen auf die Guidelines versehen sind. Dadurch geht unseres Erachtens die Übersichtlichkeit der MaRisk verloren und es entstehen inhaltliche Überschneidungen mit Themen, die ohnehin schon in den MaRisk geregelt sind. Dies ist insbesondere bei den Zinsänderungsrisiken der Fall. Wir regen daher an, dass zumindest Verweise, zu denen ohnehin bereits Regelungen in den MaRisk bestehen, gestrichen werden. Hierdurch könnten Doppelungen vermieden und die Übersichtlichkeit erhöht werden.

Ferner wollen wir auf das Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. August 2023 verweisen, das auch in der 18. Sitzung des Fachgremiums IRRBB thematisiert worden ist. Darin hat die DK angeregt, dass bestimmte Positionen von vorneherein bei der CSRBB-Messung nicht berücksichtigt werden müssen. Dies unterstützen auch wir. Hier wäre eine Öffnungsklausel für die Ausnahme von Krediten an Privatkunden hilfreich, da diese nicht am Markt gehandelt werden und auch keine Marktpreise ermittelbar sind.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auf den Begriff „Risikoanalysen“ an verschiedenen Stellen der MaRisk in unterschiedlichen Zusammenhängen Bezug genommen wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dargelegt werden, auf welches bankaufsichtliche Thema sich der Begriff der Risikoanalysen im jeweiligen Kontext bezieht. Zielführend könnte auch die Einführung eines Glossars sein, in dem wichtige und ggf. unterschiedlich interpretierbare Schlüsselwörter aus Sicht der Aufsicht erläutert werden.